

RS Vwgh 2004/5/25 2000/15/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem Teilbetrieb handelt es sich um einen organisch in sich geschlossenen, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Teil eines Gewerbebetriebes, der es auf Grund seiner Geschlossenheit ermöglicht, die gleiche Erwerbstätigkeit ohne weiteres fortzusetzen. Um von einem Teilbetrieb sprechen zu können, müssen all diese Voraussetzungen erfüllt sein. Er muss tatsächlich selbständig geführt sein. Eine nur betriebsinterne Selbständigkeit genügt nicht; die Selbständigkeit muss vielmehr auch nach außen in Erscheinung treten (Hinweis E 20. November 1990, 89/14/0156, 0157).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150120.X01

Im RIS seit

05.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at